

FAQ

Verordnung über die Durchführung von COVID-19-Tests im niedergelassenen Bereich

Stand: 24. November 2020

Aktualisierungen in gelb hinterlegt

Hier finden Sie die gültige Verordnung, die mit dem durch die WHO ausgerufenen Ende der Pandemie, bzw. spätestens am 31. März 2021 außer Kraft tritt.

Die Verordnung kurz zusammengefasst:

1) Welche*r Versicherte*n können einen Antigen- bzw. PCR Test auf Basis dieser Verordnung erhalten?

Covid-19 Tests (Antigen und PCR) können für Versicherte der ÖGK, der BVAEB, der SVS und der KFA von Vertragsärzt*innen abgerechnet werden.

2) Wer darf oder muss die Antigen- bzw. PCR-Tests durchführen?

Aufgrund der im Rahmen der Pandemie aufgehobenen Sonderfachbeschränkung können alle niedergelassenen Ärzt*innen diese Tests auf freiwilliger Basis anbieten.

3) Wann darf man als Ärzt*in im Rahmen der Vorgaben dieser Verordnung einen Test durchführen?

Antigen, bzw. erforderliche PCR-Tests (beides muss CE zertifiziert sein) können nur bei klinischem Verdacht auf Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 durchgeführt werden, sprich ausschließlich symptomatische Personen können getestet werden. Screeningtestungen bzw. Testungen von symptomlosen Kontaktpersonen sind nicht abrechenbar.

4) Was muss man bei der Durchführung von Tests beachten?

Unter Berücksichtigung, dass infektiöse und nicht infektiöse Patient*innen getrennt werden und mit situationsgerechter Schutzausrüstung, können Antigen-Tests in Ihrer Ordination angeboten werden. Die Durchführung von COVID-19-Tests soll tunlichst nur nach Terminvergabe zu eigens festgelegten Ordinationszeiten erfolgen. Die Maßnahmen und Empfehlungen für Ordinationen in der COVID-19 Pandemie finden Sie **hier** - auf Seite 12 wird auf das Testszenario eingegangen.

5) Wann mache ich einen Antigentest, wann eine Abstrichnahme für einen PCR-Test?

Grundsätzlich ist zuerst der Antigentest durchzuführen:

- Bei positivem Testergebnis, ist zusätzlich der Abstrich für einen PCR Test abzunehmen.
- Bei auffälliger und intensiver Symptomatik, ist im Einzelfall auch bei negativem Antigentest ein PCR Test zulässig.

6) Was bedeutet ein positiver Antigentest unmittelbar?

Ein positiver Antigentest bedeutet eine sofortige Absonderung - jedenfalls bis zum Vorliegen des anschließenden PCR-Tests. Ist dieser auch positiv erfolgt wie bisher eine Absonderung für zehn Tage. Bei negativem PCR Ergebnis werden die Maßnahmen aufgehoben.

7) Wem muss ein positives Antigen-Testergebnis gemeldet werden?

Ein positiver Antigen-Test unterliegt der Meldepflicht und muss an die Mailadresse covid@ma15.wien.gv.at unter Verwendung [dieses Formulars](#) gemeldet werden.

8) Was muss ich bei der Laboranforderung für den PCR Test beachten?

Bitte vermerken Sie unbedingt die Telefonnummer des*der Patient*in, dass die Behörde bei positivem Testergebnis rasch einschreiten kann und die Kontaktpersonennachverfolgung unmittelbar angestoßen wird.

9) Bekomme ich das Material für die Probenentnahme über den Ordinationsbedarf der Sozialversicherung?

Nein, sämtlicher Materialbedarf muss von den Ärzt*innen beigestellt werden und ist im Rahmen des festgelegten Honorars abgedeckt. Es muss sichergestellt werden, dass sowohl ein Antigentest als auch eine PCR Abstrichnahme erfolgen kann.

10) Woher bekomme ich Material für die Probenentnahme?

Im Medizinproduktehandel. Wir bemühen uns hierfür noch Informationen zu sammeln.

11) Welches Honorar wurde vom Sozialministerium festgelegt?

Für das **Material**, die **Probenentnahmen**, die **Auswertung eines Antigentests**, die dazugehörige **Dokumentation** sowie das **therapeutische Gespräch** zwischen Ärzt*in und Patient*in wurden für die Krankenversicherungsträger folgende gestaffelte Fallpauschalen definiert:

1. EUR 65.- je Fall ab der 1. bis zur 30. pro Monat durchgeführten Testung,
2. EUR 50.- je Fall ab der 31. bis zur 60. pro Monat durchgeführten Testung,
3. EUR 35.- je Fall ab der 61. pro Monat durchgeführten Testung.

Die Durchführung eines Antigentests sowie die zusätzliche Probenentnahme für einen allenfalls erforderlichen PCR-Test zählt dabei insgesamt als eine Testung.

Achtung: Die **SVS** zahlt zunächst immer den höchsten Tarif (EUR 65,-) aus, unabhängig davon, wie viele Testungen von einem*einer Vertragspartner*in pro Monat tatsächlich durchgeführt werden, da eine Staffelung im Abrechnungssystem technisch nicht möglich ist. Nach Vorliegen der Abrechnungsdaten eines Quartals wird die SVS auswerten, welche Vertragsärzt*innen in den Abrechnungsmonaten mehr als 30 bzw. 60 Tests für SVS-Patient*innen durchgeführt haben und in welchem Ausmaß die Honorarsumme daher zu kürzen ist. Die Kürzungen mitsamt der Gegenverrechnung werden den Vertragsärzt*innen über die Honorarliste kommuniziert. Die ersten Gegenverrechnungen werden mit der Februarabrechnung erfolgen.

12) Wie lauten die Abrechnungspositionen der Sozialversicherung?

Pos. Ziff.	Anwendung
COVT1	Antigentest positiv und PCR-Test veranlasst
COVT2	Antigentest negativ ohne PCR-Test
COVT3	Antigentest negativ mit PCR-Test veranlasst
COVL	PCR-Test (nur für Laborfachärzt*innen)

13) Bekommen Patient*innen von Wahlärzt*innen für Antigen- bzw. PCR-Tests eine Kostenrückerstattung?

Nein, ein Antigen- bzw. PCR-Test kann nur von Vertragspartner*innen direkt mit der Sozialversicherung abgerechnet werden. Bei Einreichung einer Honorarnote bei der Sozialversicherung erfolgt keine Kostenrückerstattung.

14) Warum bekommen Patient*innen von Wahlärzt*innen für Antigen- bzw. PCR-Tests keine Kostenrückerstattung?

Bei Covid-19-Tests handelt es sich - selbst bei Vorliegen von Symptomen - um keine Krankenbehandlung im Sinne des ASVG, sondern um eine behördliche Maßnahme im Zusammenhang mit einer Pandemie. Für Vertragsärzt*innen wurde zwar per Gesetz bzw. Verordnung eine Abrechnungsmöglichkeit für Covid-19-Tests mit der ÖGK bzw. der Sozialversicherung geschaffen, diese Leistung wird damit aber nicht zur Krankenbehandlung – die Kosten werden der Sozialversicherung vom Bund ersetzt.

Eine Durchführung von Covid-19-Tests durch Wahlärzt*innen auf Kosten der Sozialversicherung bzw. des Bundes ist laut BMSGPK und Sozialversicherung nicht vorgesehen.

15) Können Antigen- bzw. PCR-Tests als Privatleistung angeboten werden?

Selbstverständlich können Antigen- bzw. PCR-Tests von allen niedergelassenen Ärzt*innen – auch Vertragspartner*innen – als Privatleistung zu frei gestalteten Honoraren angeboten werden.